Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/6966

25. 04. 90

Sachgebiet 404

Änderungsantrag

der Fraktion DIE GRÜNEN

zur zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
— Drucksachen 11/4528, 11/6949 —

Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Rechts der Vormundschaft und Pflegschaft für Volljährige (Betreuungsgesetz – BtG)

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 5 Nr. 17 wird wie folgt geändert:

1. a) In § 68b Abs. 1 Satz 1 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und danach werden die Worte „das sich auf die medizinischen, psychologischen und sozialen Gesichtspunkte erstreckt." angefügt.

   b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

   „(3) Ein Gutachten kann nicht gegen den Willen der/des Beistandsberechtigten erstellt werden."

   c) Der Absatz 4 wird gestrichen.

2. In § 69 Abs. 1 Nr. 5 werden die Worte „höchstens fünf Jahre" ersetzt durch die Worte „höchstens zwei Jahre".

3. In § 69f Abs. 1 Nr. 2 wird vor dem Komma folgender Halbsatz eingefügt: „oder der/die Beistandsberechtigte eine Begutachtung durch eine/n Sachverständige/n ablehnt".

Bonn, den 25. April 1990

Hoss, Frau Schoppe, Frau Dr. Vollmer und Fraktion

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51, Telefax (02 28) 36 12 75
ISSN 0722-8333